

1. 1. Umfang der Haftung des ersten Frachtführers für den späteren.  
H.G.B. Art. 401.
2. Voraussetzung der Anwendbarkeit des Art. 408 H.G.B.

I. Civilsenat. Urth. v. 22. Oktober 1879 i. S. B. & N. (Kl.) w. Thür.  
Eisenb. (Bekl.). Rep. I. 1/79.

- I. Kreisgericht Gera.
- II. Appellationsgericht Eisenach.

Die Kläger übergaben der Thür. Eisenbahn eine an St. in Helsingfors in Finnland bestimmte Kiste mit Wollenwaren zur Beförderung mit einem Frachtbriefe, welcher an den Spediteur Sch. in Wirballen lautete und nach der Behauptung der Kläger folgenden Vermerk enthielt: „Transito Finnland mittels der Zollagenten H. & Co. St. Petersburg.“

Die Kiste kam in Wirballen an, allein mit einem an Stelle des angeblich verloren gegangenen ursprünglichen Frachtbriefes von der preuß. Ostbahn ausgefertigten neuen Frachtbriefe, welcher statt der angeführten Bemerkung folgende enthielt:

„Zur Verzollung durch die Zollagentur in Wirballen.“

Das Gut wurde in Wirballen verzollt. Die Rückerstattung dieses Zolles fordern die Kläger von der Thür. Eisenbahn. Sie behaupten, Sch. in Wirballen habe den Betrag des Zolles von St. in Helsingfors erhoben und St. ihnen, den Klägern, denselben zur Last geschrieben, übrigens ihnen auch seine betreffenden Ansprüche cediert. In erster Instanz wurde die Klage angebrachtermaßen abgewiesen, in zweiter auf Beweis der Klage erkannt. Letzteres Erkenntnis wurde vom Reichsgericht aus folgenden Gründen bestätigt:

„Die Beklagte räumt die Möglichkeit ein, nach Finnland bestimmte Güter durch Rußland als nicht zollpflichtiges Transitgut gehen zu lassen.

Die Kläger behaupten, daß der von ihnen auf den ursprünglichen Frachtbrief gesetzte Vermerk diese Wirkung gehabt haben würde, während der Vermerk auf dem substituierten Frachtbriefe gerade die Verzollung in Wirballen angeordnet habe. Ist die Behauptung der Kläger richtig, so besteht zwischen der Notwendigkeit der Aufwendung zum Zwecke der Verzollung und der eigenmächtigen Substitution des Frachtbriefes durch die Ostbahn ein ursachlicher Zusammenhang. Die Substitution ist aber auch der Bahn zum Verschulden anzurechnen; die Beklagte bringt in dieser Richtung keine Entschuldigungsmomente vor.

Die Substitution geschah bei Ausführung des Transportes, beziehungsweise zum Zwecke dieser Ausführung: die Beklagte als erster Frachtführer haftet mithin nach Art. 401 H.G.B. (s. a. Art. 429 H.G.B. und Betriebsreglement §. 62) für den dadurch entstandenen Schaden, und zwar demjenigen gegenüber, welchem sie zur Ausführung des Transportes verpflichtet ist, dem Absender. Der Frachtvertrag ging nach der Darstellung in der Klage auf den Transport und die Ablieferung zollfreien Gutes: der Frachtführer hat zollpflichtiges abgeliefert, beziehungsweise der vom Absender bezeichnete Empfänger konnte das Gut nur gegen Zahlung des Zolles erhalten, der Absender ist daher zum Schadenersatz berechtigt gerade so, wie er es im Falle des Verlustes oder der Beschädigung des Gutes sein würde. Es ist dabei gleichgültig, ob der Absender den Frachtvertrag für eigene Rechnung, oder, wie dies beim Verkäufer, welcher die Ware dem Käufer übersendet, oder beim Spediteur der Fall ist, für fremde Rechnung abgeschlossen hat. Er ist Kontrahent und der Käufer, der Kommittent kann (abgesehen von dem Falle, daß er als Empfänger in den Frachtvertrag eintritt) die Klage aus dem Frachtvertrage nur als cedierte geltend machen. Der Absender hat daher sein Interesse an der Ausführung des Frachtvertrages nicht näher zu begründen, braucht also namentlich nicht geltend zu machen, daß er dem Käufer oder dem Kommittenten den diesem entstandenen Schaden bereits ersetzt habe. Dem Frachtführer bleibt es vorbehalten, darzuthun, daß dem Absender infolge besonderer Umstände kein Schaden entstanden sei, z. B. daß derjenige, für dessen Rechnung der Frachtvertrag abgeschlossen war, auf jeden Ersatz verzichtet habe. Nicht genügen aber würde es, wenn der Frachtführer geltend machte, der Absender sei seiner Verpflichtung gegen denjenigen, für dessen Rechnung er den Frachtvertrag abgeschlossen habe, noch nicht nachgekommen, habe diesem den Schaden

noch nicht ersetzt. Die Behauptung der Beklagten, die Kläger hätten an St. in Helsingfors (den Käufer des Gutes, welcher dasselbe in Empfang genommen hatte) den Betrag des Zolles nicht bezahlt, ist daher unbeachtlich. Unbeachtlich ist aber auch die Klagebehauptung, St. habe seine Ansprüche den Klägern cediert; denn St. hatte gegen die Beklagte keine Ansprüche, sondern nur solche gegen die Kläger.

Fraglich könnte sein, ob nicht der Anspruch der Kläger nach Art. 408 Abs. 1 H.G.B. erloschen sei. Wenngleich die Beklagte sich auf diesen Artikel nicht ausdrücklich beruft, so ist doch in dem, was in der Einrebeschrist vorgebracht wird, eine Bezugnahme auf diese gesetzliche Bestimmung enthalten, denn es wird behauptet, die durch den Agenten Sch. in Wirballen erfolgte Annahme des Gutes habe dem Kläger präjudiziert. Allein die Bestimmung schlägt aus folgenden Gründen nicht ein.

Der Frachtbrief enthält die lex des Frachtvertrages. Indem der Frachtführer dem Empfänger das Gut mit dem Frachtbriefe abgeliefert, erklärt er demselben, einen Frachtvertrag mit dem im Frachtbriefe angegebenen Inhalte zu erfüllen, und der Empfänger nimmt nur die Erfüllung dieses Frachtvertrages an, beziehungsweise erklärt nur, daß der Frachtführer seine Verpflichtung aus diesem Frachtvertrage erfüllt habe. Daher kann, wenn der Frachtführer das Gut mit einem Frachtbriefe abgeliefert, welcher einen anderen Inhalt, als der ursprüngliche über den zwischen Absender und Frachtführer abgeschlossenen Frachtvertrag ausgestellte Frachtbrief hat, die auf Grund dieses neuen Frachtbriefes erfolgende Annahme des Gutes und Zahlung der Fracht eine Erklärung über die Erfüllung der Verpflichtung des Frachtführers jedenfalls soweit nicht enthalten, als der ursprüngliche Frachtbrief von dem späteren abweichende Bestimmungen enthält.

Hiernach hat der zweite Richter den Klägern den zur Begründung ihres Schadens erforderlichen Beweis mit Recht auferlegt, daß wenn das Gut mit dem ursprünglichen so, wie hier vorgebracht, lautenden Frachtbriefe in Wirballen angekommen wäre, die Verzollung nicht erforderlich gewesen sein würde. Dieser Beweis kann nach der Richtung geführt werden, daß der fragliche Vermerk unter allen Umständen dazu genügt haben würde, oder daß der Empfänger Sch. in Wirballen bisher in gleichen Fällen die zur Vermeidung der Verzollung erforderlichen Vorkehrungen getroffen habe."